

Absender: Kreistags-/Kreisausschussbüro

Vorlage Nr.: 2026/0184

Veranlasser / Verursacher:

Die Linke

Datum: 24.08.2026

Aktenzeichen:

Berichtsvorlage

Berichts Antrag der Fraktion Die Linke vom 28.07.2026 betr. „Unterhaltsvorschuss,,

Beratungsfolge:

Gremium	am	Top	Status
Kreistag	28.09.2026		öffentlich

Beschlussvorschlag:

Dem Kreistag wird empfohlen, folgende Feststellung zu treffen:

Der Bericht des Kreisausschusses zum Berichts Antrag der Linken-Fraktion vom 28.07.2026 betr. Unterhaltsvorschussleistungen im Landkreis wird zur Kenntnis genommen.

Sachverhalt:

Die im Berichts Antrag gestellten Fragen werden wie folgt beantwortet:

1. Wie hoch ist die aktuelle Rückholquote bei Unterhaltsvorschussleistungen im Landkreis Kassel?

Die Rückholquote betrug für das Jahr 2025 16,87 %.

2. Wie hat sich diese Quote in den vergangenen fünf Jahren entwickelt?

2021: 22,29 %

2022: 22,93 %

2023: 22,61 %

2024: 19,62 %

2025: 16,87%

3. Wie hoch ist der jährliche Gesamtaufwand für Unterhaltsvorschussleistungen im Kreis und in welcher Höhe konnten Rückforderungen tatsächlich realisiert werden?

Im Jahr 2025 beliefen sich die Gesamtausgaben für Unterhaltsvorschussleistungen auf 9.163.515,69 €.

Die Einnahmen aus dem Unterhaltsrückgriff nach § 7 UhVorschG betrugen im gleichen Zeitraum 1.546.234,97 €.

4. Welche personellen und organisatorischen Ressourcen stehen der zuständigen Stelle für die Rückforderung gegenüber unterhaltspflichtigen Elternteilen zur Verfügung?

Aktuell bearbeiten 2 Vollzeitkräfte den Unterhaltsrückgriff nach § 7 UhVorschG für die laufenden Fälle. Zum 01.09.2026 wird die Unterhaltssachbearbeitung durch eine weitere Mitarbeiterin verstärkt und eine weitere Stelle ist befristet für ein Jahr ausgeschrieben.

In der sog. Altfallsachbearbeitung werden alle Fälle bearbeitet, in denen keine laufenden Leistungen mehr gewährt werden, jedoch noch offene Forderungen entweder gegenüber dem Leistungsempfänger oder dem Unterhaltspflichtigen bestehen.

Hier arbeiten 3 Mitarbeiterinnen mit einem Gesamtstundenumfang von 84 Stunden.

5. Welche wesentlichen Gründe sieht der Kreisausschuss für eine ggf. niedrige Rückholquote?

Eine niedrige Rückholquote im Bereich des Unterhaltsvorschusses kann verschiedene Ursachen haben. Maßgeblich ist insbesondere, dass die Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen nach § 7 UhVorschG von den tatsächlichen und rechtlichen Möglichkeiten im jeweiligen Einzelfall abhängt.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Rückholquoten im Bereich des Unterhaltsvorschusses bundesweit betrachtet auf einem vergleichbaren Niveau liegen. Die Herausforderungen bei der Realisierung von Rückgriffsansprüchen sind daher nicht spezifisch für den Landkreis Kassel, sondern ergeben sich aus den allgemeinen rechtlichen, wirtschaftlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen des Unterhaltsvorschussrechts.

Wesentliche Gründe für die Höhe der Rückholquote können insbesondere sein:

- Fehlende oder eingeschränkte Leistungsfähigkeit des unterhaltspflichtigen Elternteils: Häufig verfügen unterhaltspflichtige Personen nicht über ausreichendes Einkommen oder Vermögen, aus dem Unterhaltszahlungen oder Rückgriffsansprüche realisiert werden können. Dies betrifft insbesondere Fälle mit Arbeitslosigkeit, geringem Einkommen, instabilen Beschäftigungsverhältnissen oder weiteren finanziellen Belastungen.

- Ungeklärte oder schwierige persönliche Verhältnisse: In einzelnen Fällen erschweren unbekannte Aufenthaltsorte, fehlende Erreichbarkeit oder ungeklärte persönliche Verhältnisse die Durchsetzung und Verfolgung der Ansprüche.
- Vorrangige weitere Unterhaltsverpflichtungen oder besondere Lebenssituationen: Weitere gesetzliche Unterhaltspflichten, gesundheitliche Einschränkungen oder andere individuelle Umstände können die tatsächliche Realisierung von Forderungen begrenzen.
- Zeitliche Verzögerungen bei der Rechtsverfolgung und Vollstreckung: Zwischen der Prüfung eines Anspruchs, der Titulierung, der Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen und dem tatsächlichen Zahlungseingang können längere Zeiträume liegen. Insbesondere bei gerichtlichen Verfahren oder erforderlichen Vollstreckungsmaßnahmen kann sich die Durchsetzung verzögern.
- Begrenzte Erfolgsaussichten bei bestehenden Altforderungen: Ein Teil der offenen Forderungen besteht bereits über längere Zeiträume. Bei diesen Fällen können sich die Realisierungsmöglichkeiten aufgrund veränderter wirtschaftlicher oder persönlicher Verhältnisse der Unterhaltspflichtigen verringern.
- Personelle Ressourcen: Die konsequente Bearbeitung des Unterhaltsrückgriffs erfordert einen erheblichen personellen Aufwand, insbesondere für die Prüfung der Leistungsfähigkeit, die Ermittlung von Unterhaltspflichtigen, die Titulierung von Ansprüchen, die Überwachung von Zahlungsverpflichtungen sowie die Durchführung und Begleitung von Vollstreckungsmaßnahmen. Eine ausreichende personelle Ausstattung ist daher ein wichtiger Faktor für eine effektive Bearbeitung und kann zur Verbesserung der Rückholquote beitragen.

Der Landkreis Kassel hat die Bedeutung des Unterhaltsrückgriffs erkannt und stellt entsprechende personelle Ressourcen für die Bearbeitung der laufenden und der bestehenden Rückgriffsfälle zur Verfügung. Aktuell wird die Bearbeitung weiter verstärkt, um eine kontinuierliche und konsequente Verfolgung der Ansprüche sicherzustellen.

Die Höhe der Rückholquote ist jedoch nicht allein von der Bearbeitung durch die Verwaltung abhängig. Sie wird maßgeblich durch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und die Mitwirkung der unterhaltspflichtigen Personen sowie die allgemeinen rechtlichen Rahmenbedingungen beeinflusst. Die im bundesweiten Vergleich bestehenden ähnlichen Rückholquoten zeigen, dass es sich hierbei nicht um ein spezifisches Problem des Landkreises Kassel handelt, sondern um eine strukturelle Herausforderung des Unterhaltsvorschussrechts insgesamt.

Durch eine konsequente Prüfung der Ansprüche, frühzeitige Titulierung, regelmäßige Überwachung sowie geeignete Vollstreckungsmaßnahmen werden die vorhandenen Möglichkeiten zur Realisierung der Forderungen ausgeschöpft.

6. Welche Maßnahmen werden bereits ergriffen, um Rückforderungen konsequent durchzusetzen?

Beantwortet unter Punkt 5 und 7

7. Welche Möglichkeiten sieht der Kreisausschuss, die Rückholquote zu erhöhen?

Aufgrund der hohen Fallzahlen sowie der zunehmenden Komplexität sowohl der Leistungsgewährung als auch der Unterhaltsrealisierung ist eine Bearbeitung beider Aufgaben durch dieselben Mitarbeitenden dauerhaft kaum leistbar.

Vor diesem Hintergrund hat das Jugendamt Landkreis Kassel bereits im vergangenen Jahr eine organisatorische Trennung zwischen Leistungsgewährung und Unterhaltsrückgriff vorgenommen. Beide Aufgabenbereiche werden inzwischen von spezialisierten Mitarbeitenden bearbeitet.

8. Wie viele Familien im Landkreis Kassel würden nach Einschätzung des Kreisausschuss ohne Unterhaltsvorschussleistungen ganz oder teilweise auf existenzsichernde Leistungen angewiesen sein?

Eine belastbare Einschätzung dazu, wie viele Familien im Landkreis Kassel ohne den Bezug von Unterhaltsvorschussleistungen ganz oder teilweise auf existenzsichernde Leistungen angewiesen wären, kann durch die Unterhaltsvorschussstelle nicht vorgenommen werden.

Der Unterhaltsvorschuss dient dazu, den Ausfall von Unterhaltszahlungen teilweise auszugleichen und die finanzielle Situation von Alleinerziehenden und ihren Kindern zu stabilisieren. Ob ohne diese Leistung ein Anspruch auf existenzsichernde oder ergänzende Leistungen bestehen würde, hängt jedoch von den individuellen Verhältnissen der jeweiligen Familie ab. Maßgeblich sind insbesondere Einkommen, Vermögen, Haushaltsgröße, Wohnkosten sowie weitere leistungsrechtlich relevante Faktoren.

Eine entsprechende Einschätzung kann daher nur auf Grundlage der Daten der jeweils zuständigen Leistungsstellen erfolgen. Hierzu zählen insbesondere das Jobcenter des Landkreises Kassel im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende, der Sozialhilfeträger im Bereich der Sozialhilfe sowie die Wohngeldstelle im Bereich des Wohngeldes. Dort liegen die erforderlichen Informationen zu den jeweiligen Leistungsansprüchen und den individuellen Bedarfssituationen vor.

Eine belastbare Aussage über die Anzahl der Familien, die ohne Unterhaltsvorschussleistungen ganz oder teilweise auf existenzsichernde Leistungen angewiesen wären, kann durch die Unterhaltsvorschussstelle daher nicht getroffen werden.

Auf eine Rückfrage beim Jobcenter des Landkreises Kassel, der für die Gewährung existenzsichernder Leistungen zuständige Stelle, wurde folgende Rückmeldung erteilt:

Diese Frage kann nicht vom Jobcenter beantwortet werden, da für einen existenzsichernden Leistungsbezug nicht nur der Verlust/Nichtbezug von UVG sondern auch eine

Gesamtbedürftigkeit nach dem SGB II ausschlaggebend ist. Die Bedürftigkeit der gesamten Bedarfsgemeinschaft hängt von verschiedenen Faktoren ab. Aktuell wird vom JC bei 722 Kindern (= 470 Bedarfsgemeinschaften) UVG angerechnet.

9. Liegen dem Kreisausschuss Erkenntnisse dazu vor, in welchem Umfang ein konsequenter Einzug von Kindesunterhalt bzw. höhere Rückholquoten beim Unterhaltsvorschuss dazu beitragen könnten, den Bezug ergänzender existenzsichernder Leistungen bei Alleinerziehendenhaushalten zu reduzieren?

Es liegen keine belastbaren Erkenntnisse darüber vor, in welchem konkreten Umfang ein konsequenter Einzug von Kindesunterhalt oder eine Steigerung der Rückholquote beim Unterhaltsvorschuss dazu beitragen würde, den Bezug ergänzender existenzsichernder Leistungen bei Alleinerziehendenhaushalten im Landkreis Kassel zu reduzieren.

Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass regelmäßig gezahlter Kindesunterhalt sowie höhere Rückflüsse aus dem Unterhaltsvorschussverfahren die finanzielle Situation von Alleinerziehendenhaushalten verbessern können. Eigene Unterhaltszahlungen bzw. der Rückgriff auf den unterhaltspflichtigen Elternteil können dazu beitragen, den Bedarf an ergänzenden Sozialleistungen zu verringern oder einen Leistungsbezug gegebenenfalls zu vermeiden.

Eine konkrete Quantifizierung dieses Effekts ist jedoch nicht möglich, da hierfür eine Auswertung der individuellen Einkommens- und Bedarfssituationen der betroffenen Haushalte erforderlich wäre. Entscheidend sind neben der Höhe der Unterhaltszahlungen insbesondere weitere Faktoren wie Erwerbseinkommen, Haushaltsgröße, Wohnkosten, Vermögen sowie die jeweiligen Ansprüche auf Leistungen nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder Wohngeld.

Der Landkreis Kassel verfolgt im Rahmen des Unterhaltsrückgriffs nach § 7 UhVorschG das Ziel, bestehende Unterhaltsansprüche konsequent geltend zu machen und die Rückholquote kontinuierlich zu verbessern. Eine erfolgreiche Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen entlastet dabei nicht nur die öffentlichen Haushalte, sondern kann auch unmittelbar zur Verbesserung der wirtschaftlichen Situation der betroffenen Familien beitragen.

Eine Aussage darüber, in welchem Umfang dadurch der Bezug ergänzender existenzsichernder Leistungen tatsächlich reduziert werden könnte, kann jedoch nur auf Grundlage einer übergreifenden Auswertung der Daten der zuständigen Leistungsstellen (Jobcenter, Sozialamt und Wohngeldstelle) getroffen werden.

Auf eine Rückfrage beim Jobcenter des Landkreises Kassel, der für die Gewährung existenzsichernder Leistungen zuständigen Stelle, wurde folgende Rückmeldung erteilt:

Diese Frage kann nicht vom Jobcenter beantwortet werden. Im SGB II gehen nur die Unterhaltsansprüche in Höhe der jeweiligen personenbezogenen und existenzsichernden Ansprüche auf das Jobcenter über. Dies bedeutet, dass sofern ein Unterhaltspflichtiger in der Lage ist, Unterhalt zu zahlen dies maximal dazu führt, dass die betreffende Person keinen SGB II-Anspruch mehr hat. Wenn der Unterhaltspflichtige darüber hinaus leistungsfähig wäre,

würde das im Rahmen eines SGB II-Bezuges nicht ermittelt bzw. festgestellt werden. Diesbezüglich müsste die unterhaltsberechtignte Person den Anspruch eigenständig geltend machen (z. B. durch die Einrichtung einer Beistandschaft).

Die Ermittlung der unterhaltsrechtlichen Leistungsfähigkeit von unterhaltspflichtigen Personen wurde vom Jobcenter Landkreis Kassel beim Landkreis Kassel – Fachbereich 101 – als Dienstleistung eingekauft. Von dort wurden 574 Fälle bearbeitet.

10. Welche finanzielle Folgewirkungen entstehen dem Kreis durch ausbleibende oder Unzureichende Unterhaltszahlungen, insbesondere durch höhere kommunale Kosten im Bereich Unterkunft, Jugendhilfe und weitere sozialer Unterstützungsleistungen?

Ausbleibende oder unzureichende Unterhaltszahlungen können grundsätzlich zu einer erhöhten Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen führen und damit mittelbar finanzielle Auswirkungen für den Landkreis haben.

Durch den Ausfall von Unterhaltszahlungen kann sich der Bedarf von Alleinerziehendenhaushalten und ihren Kindern an ergänzenden existenzsichernden Leistungen erhöhen. Dies kann insbesondere Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), Leistungen der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) sowie Wohngeldleistungen betreffen. In diesen Bereichen können dem Landkreis, insbesondere im Rahmen der Kosten der Unterkunft und weiterer kommunaler Leistungsanteile, finanzielle Belastungen entstehen.

Darüber hinaus können finanzielle Belastungssituationen von Familien Auswirkungen auf weitere soziale Unterstützungsbereiche haben. Hierzu können beispielsweise Leistungen und Hilfen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) zählen, sofern ein entsprechender Unterstützungsbedarf besteht. Ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen ausbleibenden Unterhaltszahlungen und der Inanspruchnahme einzelner Jugendhilfeleistungen lässt sich jedoch nicht pauschal feststellen, da diese Leistungen auf einer individuellen Bedarfslage und einer fachlichen Prüfung beruhen.

Der Unterhaltsvorschuss sowie der konsequente Rückgriff nach § 7 UhVorschG leisten daher einen wichtigen Beitrag dazu, finanzielle Ausfälle bei Alleinerziehendenhaushalten auszugleichen und öffentliche Haushalte zu entlasten. Durch die Durchsetzung bestehender Unterhaltsansprüche können zusätzliche Einnahmen erzielt und die Abhängigkeit von ergänzenden Sozialleistungen in Einzelfällen reduziert werden.

Eine konkrete Bezifferung der dem Landkreis entstehenden Mehrkosten aufgrund ausbleibender oder unzureichender Unterhaltszahlungen ist jedoch nicht möglich. Hierfür wäre eine umfassende Auswertung der individuellen Leistungsfälle und der jeweiligen Ursachen für die Inanspruchnahme weiterer sozialer Leistungen erforderlich.

Auf eine Rückfrage beim Jobcenter des Landkreises Kassel, der für die Gewährung existenzsichernder Leistungen zuständige Stelle, wurde folgende Rückmeldung erteilt:

Eine Beantwortung dieser Frage ist nicht möglich. Im SGB II deckt gem. § 19 Abs. 3 S. 2 SGB II zunächst das zu berücksichtigende Einkommen (und Vermögen) die Regelbedarfe (§ 20 SGB II), die Mehrbedarfe (§ 21 SGB II) sowie das Sozialgeld für nichterwerbsfähige Personen (§ 23 SGB II), nur wenn dann noch darüber hinausgehendes zu berücksichtigendes Einkommen (und Vermögen) zur Verfügung steht, werden diese auf die Bedarfe für Unterkunft Heizung (§

22 SGB II) angerechnet.

Daraus folgt, dass allein durch die Kinderregelbedarfe nach Abzug des Kindergeldes folgende ungedeckten Bedarfe (Bundesmittel) vorhanden sind

	0-5 Jahre	6-13 Jahre	14-17 Jahre
Regelbedarf	357,00 €	390,00 €	471,00 €
./. Kindergeld	259,00 €	259,00 €	259,00 €
	98,00 €	131,00 €	212,00 €

Durch die Anrechnung von UVG würde sich in der jeweiligen Altersgruppe die nachfolgend näher bezeichnete Einkommensüberschreitung und somit die Möglichkeit zur Anrechnung dieses Betrages auf die durch den Landkreis Kassel aufzuwendenden Kosten für Unterkunft ergeben:

	0-5 Jahre	6-11 Jahre	12-13 Jahre	14-17 Jahre
ungedeckter Regelbedarf	98,00 €	131,00 €	131,00 €	212,00 €
./. UVG	227,00 €	299,00 €	394,00 €	394,00 €
Einkommensüberschreitung	- 129,00 €	- 168,00 €	- 263,00 €	- 182,00 €

Der Kreisausschuss hat sich in seiner Sitzung am 08.09.2026 (Vorlaen Nr.: 2026/0200) mit der Thematik befasst.

Siebert
Landrat

Anlage/n:

2026_0184 Anlage 1

Anlagenbeschreibung

Anlage 1: Berichtsantrag der Fraktion Die Linke vom 28.07.2026